

Informationen zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ¹ (Rentenanrechnung gem. § 76 BbgBeamtVG) für Versorgungsempfänger/innen ab dem 2. Januar 2014 und deren künftige Hinterbliebene

Das vorliegende Informationsblatt enthält Hinweise zur Ruhensregelung beim

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

und berücksichtigt das ab dem 01.01.2014 geltende Recht (BbgBeamtVG). Für am 01.01.2014 bereits vorhandene Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene gilt gem. § 84 BbgBeamtVG das bis zum 31.12.2013 geltende Recht (siehe hierzu „Informationen zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten für am 01.01.2014 vorhandene Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene“).

Allgemeines

In § 76 BbgBeamtVG sind die sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ergebenden Auswirkungen geregelt (Ruhensregelung). Daneben ist beim Zusammentreffen von Mindestversorgungsbezügen mit Renten zusätzlich noch § 25 Abs. 5 BbgBeamtVG zu berücksichtigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Rentenzeiten mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen, sondern nur darauf, ob neben der Versorgung eine Rente zusteht. Eine Rente ist auch dann anzurechnen, wenn sie nicht beantragt, abgefunden oder darauf verzichtet wurde. Dies gilt auch, wenn an Stelle der Rente eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt wird.

Zu berücksichtigende Renten und Leistungen

Als anzurechnende Renten gelten gem. § 76 Abs. 1 BbgBeamtVG:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (z. B. der Deutschen Rentenversicherung Bund – ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte),
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe – VBL, kommunale Zusatzversorgungskassen),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie einen dem Unfallausgleich (§ 54 BbgBeamtVG) entsprechenden Betrag überschreiten (z. B. Berufsgenossenschaften, Landesunfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände),
- nachfolgende Leistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat:
 - Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
 - Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung
- Betriebsrenten aus einer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen
- Leistungen der Altershilfe der Landwirtinnen und Landwirte
- Altersgeld aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung.

Ihnen stehen gem. § 76 Abs. 6 BbgBeamtVG gleich:

- Geldleistungen, die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden (Ausnahme siehe nicht zu berücksichtigende Renten),
- Geldleistungen, die aus Ansprüchen und Anwartschaften aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR, welche nicht in die gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet worden sind, geleistet werden.

Nicht zu berücksichtigende Renten/Leistungen bzw. Rententeile

Nicht als Renten gelten gem. § 76 Abs. 3 BbgBeamtVG:

- bei Ruhestandsbeamten eine Hinterbliebenenrente aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners
- bei Witwen, Waisen und eingetragenen Lebenspartnern Renten auf Grund eigener Beschäftigung oder Tätigkeit.

1) Das nachfolgende Informationsblatt soll einen Überblick bieten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus dem Informationsblatt nicht hergeleitet werden.

Bei der Anrechnung außer Ansatz bleiben gem. § 76 Abs. 4 BbgBeamtVG:

- Rentenanteile auf Grund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, sowie einer Höherversicherung.

Unberücksichtigt bleiben gem. § 76 Abs. 1 Satz 7 BbgBeamtVG:

- Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Nicht der Anrechnung gem. § 76 Abs. 6 unterliegen aufgrund höherrangigem EG-Recht (Art. 46b EWG-VO Nr. 1408/71):

- der Beamtenversorgung gleichartige Leistungen aus dem europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedsstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz), sofern sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und/oder Wohnzeiten abhängig sind (z. B. Leistungen bei Alter, Invalidität oder an Hinterbliebene, die aufgrund von derselben Person zurückgelegter Versicherungs- und/oder Wohnzeiten gewährt wird).

Rentenanrechnung nach § 76 BbgBeamtVG

Zu einem Ruhensbetrag kommt es, wenn die Summe aus Ruhegehalt und Rente eine gesondert zu berechnende Höchstgrenze überschreitet (§ 76 BbgBeamtVG). Wird die Höchstgrenze überschritten, ist der Versorgungsbezug um den übersteigenden Teil zu mindern.

Die Berechnung der Höchstgrenze ist vergleichbar mit der Berechnung des Ruhegehaltes. Dabei sind eine fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Grundgehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zugrunde zu legen. Beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) mit Renten ist bei der Berechnung der Höchstgrenze der entsprechende Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung (z. B. 55 Prozent bei Witwen) zu berücksichtigen. Ist der zu regelnde Versorgungsbezug aufgrund einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand um einen Versorgungsabschlag zu mindern, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen Abschlag zu mindern.

Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr sowie vor dem 17. Lebensjahr tatsächlich abgeleistete Dienstzeiten und Pflichtbeitragszeiten bis zum Eintritt in den Ruhestand. Abzuziehen sind allerdings Zeiten, nach § 64 Abs. 1 LBG, die sog. systemnahen Zeiten mit Ausnahme der Zeiten, die vor diesen Zeiten zurückgelegt wurden.

Rentenanrechnung nach § 25 Abs. 5 BbgBeamtVG

Bemisst sich das Ruhegehalt des Ruhestandsbeamten nach der Mindestversorgung (z. B. amtsabhängige Mindestversorgung i. H. v. 35 Prozent wegen geringer Dienstzeiten), ist zusätzlich zu der vorab beschriebenen Ruhensregelung eine weitere „Rentenanrechnung“ vorzunehmen. Dabei ist die Rente bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und dem Betrag der Mindestversorgung auf die Mindestversorgung anzurechnen. Im Ergebnis verbleibt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung und Rente in der Regel das sog. erdiente Ruhegehalt als Bruttozahlbetrag.

Vorstehende Ausführungen gelten sinngemäß ebenfalls bei der Gewährung von Hinterbliebenenversorgung.

Beispielberechnung 1 (zu § 76 BbgBeamtVG): Ruhestand ab 65. Lebensjahr und 4 Monate und Rente

Sachverhalt: Fortsetzung der Beispielsberechnung 1 aus „Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen“. Danach hat Frau Mustermann bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 8 Monaten (ab 01.05.2020) zunächst Anspruch auf Ruhegehalt i. H. v. 2.348,60 €. Frau M. erhält außerdem eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von ca. 940,00 €. Es ist daher eine Ruhensregelung nach § 76 BbgBeamtVG vorzunehmen.

1. Berechnung der Höchstgrenze			
a) Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit (v. 15.08.1971 bis 30.04.2020)	=	48 Jahre 260 Tage	= 48,71 Jahre
b) Fiktiver Ruhegehaltssatz: 48,71 Jahre x 1,79375 %	=	87,37 %.,	<u>höchstens 71,75 %</u>
c) Fiktive ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand 1. Januar 2019):			
Grundgehalt BesGr. A 11 (Endstufe)	=	4.273,81 €	
Ausgleichszulage gem. § 66 Abs. 4 BbgBesG	=	60,10 €	
Allgemeine Zulage	=	92,40 €	
Summe		<u>4.426,31 €</u>	
d) Höchstgrenze: 71,75 % von 4.426,31 €	=	<u>3.175,88 €</u>	

2. Berechnung des Ruhensbetrages			
Ruhegehalt vor Ruhensregelung	=	2.348,60 €	
Rente	=	940,00 €	
Summe	=	<u>3.288,60 €</u>	
die Höchstgrenze (3.175,88 €) übersteigender Betrag	=	<u>112,72 €</u>	
verbleibendes Ruhegehalt (2.348,60 € - 112,72 €)	=	<u>2.235,88 €</u>	

Da die Höchstgrenze von 3.175,88 € durch die Summe aus Ruhegehalt und Rente von 3.288,60 € überschritten wird, verbleibt ein Ruhegehalt von = **2.235,88 €/brutto**.

Beispielberechnung 2 (zu § 76 BbgBeamtVG und § 25 Abs. 5 BbgBeamtVG)

Sachverhalt: Steueramtmann Herzig (Bes.Gr. A 11, Stufe 10, verheiratet) ist in den Ruhestand getreten. Die zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt 15 Jahre, daraus ergibt sich zunächst ein erdienter Ruhegehaltssatz von 26,91 Prozent (15 Jahre x 1,79375 %). Neben dem Ruhegehalt hat Herr Herzig Anspruch auf eine Altersrente i. H. v. 700,00 €. Folgende Berechnungen sind durchzuführen (Stand 01.01.2019):

1. Berechnung des Ruhegehaltes

	„erdientes Ruhegehalt“	amtsabhängige MV *	amtsunabhängige MV *
Besoldungsgruppe	A11 (Stufe 10)	A 11 (Stufe 10)	A 5 (Endstufe)
Grundgehalt	4.083,32 €	4.083,32 €	2.748,35 €
Ausgleichszulage § 66 BbgBBesG	60,10 €	60,10 €	54,34 €
allgemeine Zulage	92,40 €	92,40 €	21,27 €
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.235,82 €	4.235,82 €	2.823,96 €
Ruhegehaltssatz	26,91 % ** --->	35 %	65,8 %
Ruhegehalt	(1.139,86 €)	1.482,54 €	1.858,17 €

* MV = Mindestversorgung

** Da der Mindestruhegehaltssatz von 35 Prozent nicht erreicht wird, ist mit 35 % weiterzurechnen

Als Zwischenergebnis kommt hier zunächst die sog. amtsunabhängige Mindestversorgung i. H. v. 1.858,17 € zum Tragen.

2. Berechnung der Ruhensregelung nach § 76 BbgBeamtVG

Höchstgrenze: 71,75 v.H. von 4.426,31 € *	=	<u>3.175,88 €</u>
Berechnung des Ruhensbetrages		
Ruhegehalt vor Ruhensregelung	=	1.858,17 €
Rente	=	700,00 €
Summe	=	<u>2.558,17 €</u>
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	=	<u>0,00 €</u>

* Zur Berechnung der Höchstgrenze siehe vorstehendes Beispiel 1.

Da die Höchstgrenze von 3.175,88 € durch die Summe aus Ruhegehalt und Rente von 2.558,17 € nicht überschritten wird, verbleibt als Zwischenergebnis das volle Ruhegehalt i. H. v. = 1.858,17 €.

3. Berechnung der Ruhensregelung nach § 25 Abs. 5 BbgBeamtVG

Mindestversorgung	=	1.858,17 €
abzüglich „erdientes Ruhegehalt“	=	<u>1.139,86 €</u>
Ruhensbetrages	=	718,31 €
Mindestversorgung	=	1.858,17 €
abzüglich Ruhensbetrag	=	<u>718,31 €</u>
Zahlbetrag/brutto	=	<u>1.139,86 €</u>

In dem vorgenannten Beispiel ist neben der Rente ein Ruhegehalt i. H. v. **1.139,86 €/brutto** zu zahlen.